



Suchergebnisse: Kinderschutzverordnung

16. Juli 1854 – Bayern erweitert den Schutz arbeitender Kinder

Königreich Bayern * König Max II. erlässt die „Königlich Allerhöchste Verordnung, die sanitäts- und sittenpolizeiliche Fürsorge für jugendliche Arbeiter in den Fabriken betreffend“. Die zweite bayerische Kinderschutzverordnung hebt das Mindestalter für Fabrikarbeit auf zehn Jahre an und begrenzt die tägliche Arbeitszeit schulpflichtiger Kinder auf neun Stunden. Nachtarbeit ist ihnen nun ausnahmslos verboten. Zudem müssen sie während des Arbeitstages drei Stunden Unterricht erhalten. Damit verbessert Bayern den gesetzlichen Kinderschutz, bleibt jedoch hinter den bereits 1853 verschärften preußischen Bestimmungen zurück.
